

EG - Konformitätszertifikat 0989-CPD-0126

Gemäß § 57 des O.ö. Bautechnikgesetzes, LGBl. 67/1994 idgF. zur Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Normbezeichnung: **Portlandkompositzement EN 197-1 - CEM II/A-M (S-L) 42,5 N**
Allfällige Handelsbezeichnung: ¹⁾ ---
Zusätzliche Information ¹⁾ (z.B. hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen): WT 33 nach ÖNORM B 3327-1
Zusätzliche Identifizierung: ¹⁾ WT 33

des Herstellers ²⁾

Bezeichnung: [Name, Firma, Stelle] **Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H.**
Unternehmensform/Rechtsform: **Hofmannstraße 4, A 4560 Kirchdorf**
Adresse:

hergestellt im Herstellwerk

Bezeichnung: [Name, Firma, Stelle] **Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H.**
Unternehmensform/Rechtsform: **Hofmannstraße 4, A 4560 Kirchdorf**
Adresse:

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt, und der Hersteller und die notifizierte Stelle [Kennnummer 0997]

Forschungsinstitut der Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie - VÖZFI
Reisnerstraße 53
A-1030 Wien

die nach EN 197-1:2000 + A1:2004 + A3:2007 und EN 197-2:2000 jeweils geforderten Prüfungen und Überwachungen durchgeführt haben.

Durch dieses Zertifikat wird bescheinigt, dass die Bestimmungen für die Konformitätsbescheinigung nach Anhang ZA der harmonisierten Norm **EN 197-1:2000 + A1:2004 + A3:2007** beachtet werden und der Zement die festgelegten Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat gilt in Verbindung mit dem Bescheid Serv-700350/2-2009/Pfe/H vom 05.03.2009 solange, wie sich die oben angeführte harmonisierte Norm und die Bedingungen der Herstellung des Bauproduktes nicht ändern.



Leonding, am 05.03.2009

Dipl. Ing. Harald Pfeil
Zeichnungsberechtigter
Leiter der Zertifizierungsstelle

¹⁾ Durch diese Angabe wird keine Konformität bestätigt, sie dient lediglich der Identifizierung.

²⁾ Sein Vertreter oder Bevollmächtigter.